

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Errichtung eines gemeinsamen Dienstes zur Sicherstellung der Begleitung und Übergabe von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (§ 42a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) und Einrichtung einer Geschäftsstelle beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

zwischen

den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg sowie den kreisangehörigen Städten, die örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – vertreten durch den Landkreistag Baden-Württemberg e.V. und den Städtetag Baden-Württemberg e.V. im Folgenden „örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ genannt

und

dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, vertreten durch Frau Verbandsdirektorin Kristin Schwarz, im Folgenden „KVJS“ genannt.

§ 1

Errichtung eines gemeinsamen Dienstes

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichten mit Abschluss dieser Vereinbarung einen gemeinsamen Dienst nach § 69 Abs. 4 SGB VIII zur Begleitung und Übergabe von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (UMA) im Falle der bundes- und landesweiten Verteilung im Sinne des § 42a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

§ 2

Aufgaben, Vollmacht, Zuständigkeiten

(1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Dienstes (Geschäftsstelle) wird beim KVJS angesiedelt.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere die Koordination der Begleitung und Übergabe der UMA sowie die hierfür erforderlichen vorbereitenden und ausführenden Handlungen sowie die Abwicklung und Abrechnung. Dazu zählt insbesondere:

- Abschluss einer Vereinbarung mit einem Dritten (z.B. Träger der privaten Jugendhilfe) zur Beförderung, Begleitung und Übergabe der UMA im Namen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Auswahl des Dritten erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreistag und dem Städtetag;
- Terminabstimmung der Übergabe mit den aufnehmenden Jugendämtern;

- Koordination der Beförderung mit den abgebenden Jugendämtern und dem mit der Durchführung beauftragten Dritten;
- Beauftragung einzelner Beförderungsleistungen im Namen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe;
- Abrechnung mit dem mit der Durchführung der Beförderung, Begleitung und Übergabe beauftragten Dritten und dem Land Baden-Württemberg;
- Digitalisierung einzelner Prozessschritte.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bevollmächtigen die Geschäftsstelle zur Vornahme sämtlicher Rechtshandlungen die zur Durchführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere der Abschluss der erforderlichen Vereinbarung, mit welcher ein Dritter mit der Durchführung der Beförderung, Begleitung und Übergabe beauftragt wird sowie die Beauftragung einzelner Beförderungsleistungen im Namen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 3 Haftung

(1) Der KVJS haftet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg gegenüber für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Pflichten, einschließlich von Nebenpflichten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben.

(2) Im Rahmen der Auswahl des Dritten, der mit der Durchführung der Beförderung, Begleitung und Übergabe beauftragt wird und des Vertragsschlusses mit diesem wird eine Haftung des KVJS für jede Form der Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung der Geschäftsstelle sowie der durch den mit der Durchführung der Beförderung, Begleitung und Übergabe beauftragten Dritten durchgeführten Beförderungsfahrten erfolgt durch das Land Baden-Württemberg aufgrund des 1. Nachtrags zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Landesverteilstelle für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) beim Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg vom xx.xx.2023 zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und dem KVJS.

§ 5 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung einer Vertragspartei hat auf das Weiterbestehen dieser Vereinbarung und auf die übrigen Vertragsparteien keine Auswirkungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der KVJS diesen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die Finanzierung der Aufgabenübernahme aufgrund Kündigung des 1. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Landesverteilstelle für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) beim Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg vom xx.xx.2023 zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und

Integration Baden-Württemberg und dem KVJS nicht mehr sichergestellt ist. Die außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung hat unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des 1. Nachtrags zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und dem KVJS, spätestens jedoch binnen 14 Tage, zum selben Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

§ 6 Schriftform, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der KVJS verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung, frühestens am XXX in Kraft. Sie gilt unbefristet und tritt mit der rechtmäßigen Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft.

Stuttgart, den

XXX
Landkreistag Baden-Württemberg
für die Landkreise

XXX
Städtetag Baden-Württemberg
für die Stadtkreise und
kreisangehörigen Städte, die
örtlicher Träger der öffentlichen
Jugendhilfe sind

Stuttgart, den

Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg